**Hausordnung des Jugendzentrums der Stadt Wesseling**

Taunusstr. 1, 50389 Wesseling

**§ 1 Zweck der „Offenen Tür“ im Jugendzentrum**

Die Stadt Wesseling lädt Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche zum Besuch in die „Offene Tür“ des Wesselinger Jugendzentrums nach altersgestaffelten Öffnungszeiten ein. Im Jugendzentrum wird ein vielseitiges Informations-, Beratungs- und Bildungsangebot geleistet und Raum zur Geselligkeit zur Verfügung gestellt. Alle regelmäßigen Besucher des Jugendzentrums können sich in geeigneter Form an der Planung und Gestaltung der „Offenen Tür“ und des Programms beteiligen. Während der Öffnungszeit ist es den Besuchern möglich zu kommen und zu gehen, wie sie es wünschen. Über An- und Abwesenheit wird keine Aufsicht geführt. Betreut wird die „Offene Tür“ durch pädagogische Mitarbeiter der Stadt Wesseling. Diese trifft jedoch keine Aufsichtspflicht. Während des Besuchs besteht kein Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) durch die Stadt.

**§ 2 Anerkennung der Hausordnung**

Jede Person, die das Jugendzentrum betritt und somit nutzt, erklärt sich bereit, die Hausordnung zu befolgen und im Falle einer Missachtung entsprechende Gegenmaßnahmen anzuerkennen.

**§3 Verantwortliche**

Die Verantwortung für den laufenden Betrieb trägt der Bereich Kinder, Jugend und Familie bzw. vor Ort die Mitarbeiter des Jugendzentrums.

**§ 4 Hausrecht**

Den Anweisungen der Verantwortlichen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese Mitarbeiter üben das tägliche Hausrecht aus.

**§ 5 Öffnungszeiten**

Dienstag bis Freitag von 15:00 – 18:00 Uhr (Kinder-OT von 6-13 Jahre)

Dienstag bis Freitag von 18:00 – 20:30 Uhr (Jugend-OT von 13-21 Jahre)

Nach Schießung der „Offenen Tür“ haben alle Anwesenden das Gelände zu verlassen.

**§ 6 Anmeldung**

Die Besucher des Jugendzentrums müssen eine Anmeldung (Personalbogen mit Lichtbild) ausfüllen. Bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren muss die Anmeldung durch die Eltern unterschrieben werden. Der Anmeldung ist die Hausordnung des Jugendzentrums beigefügt. Mit der Unterschrift wird bestätigt, die Hausordnung verstanden zu haben und sich mit den Regeln einverstanden zu erklären.

**-2-**

**§ 7 Verhalten in den Räumen**

1. Das Jugendzentrum ist ein Treffpunkt zwangsloser Begegnung und Wahrung gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme.
2. Es ist untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen, sowie Kennzeichen Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese vertreten, als auch jegliche parteipolitische Bestätigung
3. Jede Form von Gewalt wird mit dem Hausverbot geahndet.
4. Die Räume und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Mutwillige Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen und dem Gebäude selbst werden mit dem Hausverbot belegt. Die Stadt kann Schadensersatzansprüche gegen den oder die Schädiger geltend machen, die Beschädigungen am Objekt vornehmen.
5. Ruhestörende Geräusche und Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Dies gilt besonders an den Wochenenden, in den Abendstunden und an allen Tagen ab 22.00 Uhr

**§ 8 Verbote**

1. Glücksspiel gegen Entgelt ist verboten.
2. Im Jugendzentrum besteht Alkoholverbot. Alkoholisierte Personen haben keinen Zutritt. Es wird kein Alkohol ausgeschenkt; die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes gelten.
3. Im Innen- und Außenbereich herrscht Rauchverbot.
4. Unter Einfluss von Drogen stehende Personen haben ebenfalls keinen Zutritt. Drogenmissbrauch im Jugendzentrum wird mit Hausverbot geahndet und es wird Strafanzeige erstattet.
5. Die Mitnahme von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, die dazu verwendet werden können andere zu verletzten, sind absolut verboten Wer diese mit sich führt, riskiert ein dauerhaftes Hausverbot. Außerdem übergeben die Mitarbeiter/innen jede Waffe an die Sorgeberechtigten, ggf. an die Polizei und erstatten Strafanzeige. Das Mitbringen von Spielzeugwaffen, wie z.B. Nerfs ist ebenso verboten. Die Spielzeugwaffen werden durch die Mitarbeiter/innen einbehalten und den Sorgeberechtigten übergeben.

**-3-**

**§ 9 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung**

Die jeweilige Aufsichtsperson kann bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen

1. Verwarnen
2. Aus dem Jugendzentrum verweisen,
3. Mit Hausverbot belegen,
4. Die Polizei verständigen.

**§ 10 Haftung**

Der Träger des Jugendzentrums, die Stadt Wesseling, übernimmt keine Haftung für Kleidung, persönliche Wertgegenstände und abgegebenen Pfand. Alle Besucher des Jugendzentrums sind für ihre Handlungen selbst verantwortlich und nur durch ihre privaten Versicherungen geschützt. Die Mitarbeiter des Jugendzentrums übernehmen keine Verantwortung für das Verhalten und Tätigkeiten der Besucher innerhalb und außerhalb des Gebäudes.

**§ 11 Sicherheit**

Bei Feuer oder anderer Gefahr sind die gekennzeichneten Notausgänge zu benutzen. Sicherheitsmängel und Mängel an Einrichtungsgegenständen sind den Mitarbeiter umgehend zu melden.

**§ 12 Großveranstaltungen**

Bei Großveranstaltungen (Discos, Konzerte etc.) gelten folgende Bestimmungen:

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bis 22.00 Uhr anwesend sein.

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein.

**§ 13 Ausleihe von Spielgeräten**

Gesellschaftsspeile und Zubehör für Großspielgeräte (z.B. Tischtennis) können nur gegen Pfand ausgeliehen werden.

Wesseling, den 16.05.2018

Der Bürgermeister